

Merkblatt zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Stand: Januar 2021

Die Insolvenzordnung (InsO) sieht für Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ein eigenes Verbraucherinsolvenzverfahren vor, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Restschuldbefreiung führen kann. Das Verfahren gilt auch für Schuldner, die eine zuvor ausgeübte selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit inzwischen aufgegeben haben, Verbindlichkeiten gegenüber weniger als 20 Gläubigern bestehen und keine Schulden aus Arbeitsverhältnissen vorhanden sind (z.B. Lohn, Gehalt, Sozialversicherungsbeiträge für zuvor beim Schuldner beschäftigte Arbeitnehmer).

Ziel dieses Verfahrens ist es, neben einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung dem redlichen Schuldner auch die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs zu verschaffen. Voraussetzung für das Insolvenzverfahren ist die Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, d.h. er kann seine fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen oder er wird sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit voraussichtlich nicht erfüllen können. Das Verfahren gliedert sich in drei Stufen, die nacheinander zu durchlaufen sind, nämlich

- Stufe 1: außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch
- Stufe 2: gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan
- Stufe 3: Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach einer dreijährigen Wohlverhaltensphase.

Die Stufen 2 und 3 werden nur durchgeführt, falls das Verfahren in der jeweils vorhergehenden Stufe scheitert.

Stufe 1: Außergerichtliche Schuldenbereinigung

1. Vor Stellung eines Insolvenzantrags muss der Schuldner eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit seinen Gläubigern versuchen. Der Einigungsversuch ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, in das gerichtliche Verfahren (Stufen 2 und 3) zu gelangen. Den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch kann der Schuldner nicht alleine vornehmen. Er muss sich hierfür an eine geeignete Person oder Stelle wenden, die den Einigungsversuch begleitet und dann auch gegebenenfalls bei Stellung des Insolvenzantrags bescheinigen muss, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos versucht wurde, und wann der Schuldenbereinigungsversuch aus welchen Gründen endgültig gescheitert ist.

2. "Geeignete Personen" für die Beratung des Schuldners sind von Berufs wegen insbesondere Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare und Steuerberater. „Geeignete Stellen“ sind in Sachsen jene, die nach dem Gesetz zur Ausführung des § 305 InsO und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung vom 10.12.1998 (Sächs. GVBl. 1998, S. 662f), von den jeweiligen Landesdirektionen (früher: Regierungspräsidien) bzw. vom Landesamt für Familie und Soziales als solche anerkannt wurden. Die Anerkennung in einem anderen deutschen Bundesland steht der Anerkennung im Freistaat Sachsen gleich. Auskünfte erteilen ggfs. die Landesdirektion Chemnitz, die mittlerweile in diesem Bereich für ganz Sachsen zuständig ist, und die Insolvenzgerichte. Sämtliche im Freistaat Sachsen anerkannten Schuldnerberatungsstellen finden Sie im Internet unter <http://www.justiz.sachsen.de/content/751.htm>. Die im Bezirk der Landesdirektion Dresden anerkannten Beratungsstellen ergeben sich außerdem aus der diesem Merkblatt am Ende beigefügten Liste.

3. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung muss auf der Grundlage eines Plans versucht werden, an den bestimmte Anforderungen zu stellen sind. Der Schuldner muss in diesem

Plan seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten. Die Ausgestaltung dieses Vorschlags im Einzelnen steht ihm frei. Ferner muss für jeden Gläubiger erkennbar sein, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt seine Forderung bedient werden soll, d.h. inwieweit ihm der Schuldner z.B. eine Ratenzahlungsvereinbarung, eine Stundung oder Erlass der Forderung - ganz oder teilweise- anträgt. Nicht ausreichend wäre z.B. lediglich ein kurzes Telefonat mit den Gläubigern mit der allgemeinen Anfrage, ob Bereitschaft zur Schuldenregulierung besteht.

Schließlich erscheint es auch hilfreich, dass der Plan Regelungen für den Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen Umstände des Schuldners (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Familienzuwachs) vorsieht, die dazu führen, dass der ursprüngliche Plan vom Schuldner nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Plan, bei dessen Erstellung die geeignete Person oder Stelle behilflich sein wird, muss den Gläubigern zur Überprüfung und Stellungnahme zugesandt werden.

4. Für die außergerichtliche Schuldenbereinigung fallen naturgemäß keine Gerichtsgebühren an. Die genannten Schuldnerberatungsstellen bieten ihre Mithilfe in der Regel kostenlos an. Bei der Inanspruchnahme eines Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe als geeignete Person entstehen Gebühren. Diese können u.U. im Wege der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, für deren Bewilligung die Amtsgerichte zuständig sind, übernommen werden. Eine vorherige Anfrage bei der geeigneten Stelle oder Person, die in Anspruch genommen werden soll, erscheint ratsam.

Stufe 2: Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

1. Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan, kann der Schuldner bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Der Antrag muss auch noch gestellt werden, wenn bereits zuvor ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner beantragt hat. Für den Insolvenzantrag ist in der Regel das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt. In Sachsen werden hiervon abweichend Insolvenzsachen nur von den Amtsgerichten in Dresden, Chemnitz und Leipzig bearbeitet.

2. Gleichzeitig mit dem Insolvenzantrag hat der Schuldner folgende Unterlagen und Erklärungen bei Gericht unter Verwendung der vollständig ausgefüllten amtlichen Formulare einzureichen:

- a) die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch und den Zeitpunkt seines Scheiterns (Stufe 1);
- b) den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung bzw. die Erklärung, dass eine solche nicht beantragt werden soll;
- c.) bei Restschuldbefreiungsantrag Abtretung der pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretenden laufenden Bezüge für die Zeit von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder;
- d) bei Restschuldbefreiungsantrag gegebenenfalls den Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten, siehe hierzu nachfolgend Stufe 3 Ziff. 1;
- e) ein Verzeichnis über sein Vermögen und Einkommen (Vermögensverzeichnis), eine Vermögensübersicht (eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Vermögensverzeichnisses), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen, ferner die Erklärung, dass diese Angaben richtig und vollständig sind.
- f) einen Schuldenbereinigungsplan.

3. Im Interesse eines geordneten und zügigen Verfahrensablaufs müssen für die vorgenannten Anträge und Erklärungen mit Ausnahme des Stundungsantrages die hierzu gesetzlich zugelassenen Formulare verwendet werden. Diese sind bei allen Schuldnerberatungsstellen, bei den Insolvenzgerichten sowie im Internet unter <http://www.bmj.de> erhältlich. Die Verwendung anderer Formulare oder alter Formulare, die bis zum 31.12.2020 gültig waren, ist unzulässig.* Die Formulare sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen, da die vollständig und richtig ausgefüllten Antragsunterlagen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Insolvenzantrag sind und dieser bei Unvollständigkeit der Unterlagen (sofern sie nicht auf entsprechende gerichtliche Aufforderung unverzüglich ergänzt oder korrigiert werden) als zurückgenommen gilt. Die bereits beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch einzuschaltenden Personen oder Stellen werden beim Ausfüllen der Formulare behilflich sein.

Sofern sich der Schuldner über die gegen ihn gerichteten Forderungen nicht klar ist, kann er von jedem Gläubiger kostenlos eine schriftliche Forderungsaufstellung verlangen. Er hat dabei den Gläubiger auf das beantragte oder in naher Zukunft beabsichtigte Insolvenzverfahren hinzuweisen.

4. Kernstück der bei Gericht einzureichenden Unterlagen ist der Schuldenbereinigungsplan. Er hat alle Regelungen zu enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen sollen. Ob und inwieweit dadurch Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger berührt werden, ist **im Plan** anzugeben. Welche Maßnahmen der Schuldner zur Durchführung der Schuldenbereinigung vorschlägt, steht in seinem Ermessen. Dabei können auch Dritte, die den Schuldner unterstützen wollen (z.B. Ehepartner, Verwandte oder Freunde), mit einbezogen werden. Im Übrigen gelten die Hinweise zu dem im außergerichtlichen Einigungsversuch (Stufe 1) aufzustellenden Plan (dort Nr. 3) entsprechend. Bei dem in Stufe 2 vorzulegenden Schuldenbereinigungsplan handelt es sich um einen selbstständigen Vorschlag gegenüber dem in Stufe 1 verwendeten Plan, jedoch kann er mit dem vorgerichtlichen Plan identisch sein oder daran angelehnt werden. Es sollten aber gegebenenfalls mittlerweile eingetretene Veränderungen berücksichtigt werden. Ebenso muss mitgeteilt werden, ob einzelne Gläubiger dem Plan in Stufe 1 schon zugestimmt hatten (woran sie allerdings in Stufe 2 nicht gebunden sind) und insbesondere, warum der Plan in Stufe 1 gescheitert war.

5. Bei Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen entscheidet das Insolvenzgericht, ob ein erneuter gerichtlicher Einigungsversuch unternommen wird. Der gerichtliche Einigungsversuch unterbleibt dann, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass er voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird.

Wird der gerichtliche Einigungsversuch durchgeführt, ruht der Insolvenzantrag für diese Zeit. Dies gilt auch für einen zuvor von einem Gläubiger gestellten Insolvenzantrag. Jedoch kann das Gericht bereits in dieser Verfahrenslage Sicherungsmaßnahmen (z.B. ein Verfügungsverbot, die Bestimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) anordnen, um eine für die Gläubigergesamtheit nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern. Ein Teil der einzureichenden Unterlagen, nämlich die Vermögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan ist jedem der Gläubiger vom Gericht förmlich zuzustellen.

Das Insolvenzgericht stellt die Vermögensübersicht und den Schuldenbereinigungsplan (Anlagen 4 und Anlagen 7-7C), von denen der Schuldner auf gesonderte Anforderung des Gerichts zusätzliche Abschriften für jeden Gläubiger vorlegen muss, an alle vom Schuldner genannten Gläubiger zur Stellungnahme binnen eines Monats zu. Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse werden auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme durch die Gläubiger niedergelegt.

*Solange das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz keine neuen Antragsformulare bereitgestellt hat, können die seit dem 01.07.2014 gültigen Formulare weiterhin verwendet werden.

Erhebt innerhalb der vorgenannten Frist kein Gläubiger Einwände gegen den Schuldenbereinigungsplan, so gilt er als angenommen. Anders als bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (Stufe 1) wird beim gerichtlichen Einigungsversuch (Stufe 2) das Schweigen eines Gläubigers als Zustimmung zu dem ihm zugestellten Schuldenbereinigungsplan gewertet. Der angenommene Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, d.h. der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch Leistungen nach Maßgabe des Schuldenbereinigungsplans zu erbringen. Dies gilt allerdings nur für die im Plan berücksichtigten Forderungen. Gläubiger, die vom Schuldner im Schuldenbereinigungsplan nicht berücksichtigt (z.B. vergessen) wurden und sich deshalb nicht am gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 2) beteiligen konnten, können ihre Forderungen weiter in voller Höhe gegen den Schuldner geltend machen. Aus diesem Grund sollte der Schuldner größte Sorgfalt bei der Ermittlung seiner Gläubiger anwenden.

Das Gericht kann die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan trotz deren Zustimmungsverweigerung auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers ersetzen, wenn

- a) nach Köpfen und Forderungssumme mehr als die Hälfte der Gläubiger dem Plan zugestimmt hat und
- b) der die Zustimmung verweigernde Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern oder im Vergleich zu einem durchgeführten Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung (Stufe 3) nicht benachteiligt wird.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren muss daher nicht an der Ablehnung des Plans durch einzelne Gläubiger scheitern.

6. Das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2) ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühren hängt von dem zu verteilenden Schuldnervermögen ab. Die Mindestgebühr beträgt € 17,50. Außerdem hat der Schuldner die gerichtlichen Auslagen für die notwendigen Zustellungen an die Gläubiger zu tragen. Hierfür fallen derzeit € 5,60 je Zustellung an. Prozesskostenhilfe kann nicht gewährt werden. Zur Möglichkeit der Stundung vergleiche nachfolgend Stufe 3 Ziff. 1.

Stufe 3: Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach dreijähriger Wohlverhaltensphase

1. Scheitert auch das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2), wird das ruhende Antragsverfahren wieder aufgenommen. Das Gericht muss nun prüfen, ob es dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgibt. Voraussetzung dafür ist, dass das Schuldnervermögen zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht oder der Schuldner die Verfahrenskosten in sonstiger Weise beibringen kann. So ist etwa der Ehegatte des Schuldners (auch bei Getrenntleben) oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach §§ 1360a Abs. 4 BGB, 5 LPartG verpflichtet, dem Schuldner die Verfahrenskosten ganz oder zum Teil vorzuschießen, wenn und soweit dies dem Ehegatten oder Lebenspartner möglich und auch zumutbar ist. Ein solcher Vorschussanspruch kann beim zuständigen Familiengericht geltend gemacht werden, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner weigert, den Vorschuss zu leisten. Die Kosten des Insolvenzverfahrens setzen sich im Wesentlichen aus der Verfahrensgebühr sowie der Vergütung und den Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters und des Massegutachters zusammen. Die Höhe der Verfahrensgebühr und der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters hängt wiederum vom Wert des Schuldnervermögens ab. Insgesamt werden die Verfahrenskosten aber in der Regel mindestens € 2.000,00 betragen.

Deckt das Vermögen des Schuldners oder ein ggfs. geleisteter Vorschuss die Kosten des Verfahrens nicht, so ist der Insolvenzantrag mangels Masse abzuweisen. Die Abweisung unterbleibt, wenn dem Schuldner die Kosten des Verfahrens gestundet werden. Die Stundung setzt neben einem Antrag des Schuldners voraus, dass das Schuldnervermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten zu decken, und auch ein Kostenvorschuss von Dritten nicht zu erlangen ist. Die Kosten des Verfahrens können allerdings nicht gestundet werden,

- dem Schuldner in den letzten 11 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag bereits Restschuldbefreiung erteilt wurde, oder

- der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Bankrotts, besonders schweren Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht oder wegen Gläubigerbegünstigung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist, oder

- dem Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung nach § 297 InsO wegen der oben genannten Insolvenzstraftaten versagt wurde; dies gilt auch, wenn die Restschuldbefreiung aus den vorgenannten Gründen nach § 297a InsO nachträglich versagt wurde, oder

- dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 InsO wegen Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten, wegen schuldhaft unvollständiger Verzeichnisse oder wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit versagt wurde; dies gilt auch, wenn die Restschuldbefreiung aus den vorgenannten Gründen nach § 297a InsO nachträglich versagt wurde.

Dem Stundungsantrag ist die Erklärung beizufügen, ob einer der vorgenannten Versagungsgründe vorliegt. Hierfür halten das Gericht und die Schuldnerberatungsstellen ein Formular vor, das alle erforderlichen Erklärungen enthält.

2. Falls die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren und kündigt dem Schuldner die Restschuldbefreiung an. Ferner bestellt das Gericht einen Insolvenzverwalter. Dieser hat die Insolvenzmasse zu verwerten. Unter Insolvenzmasse versteht man das gesamte pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (sogenannter Neuerwerb). Nicht dazu gehören unpfändbare Gegenstände, wie z.B. die notwendigen Einrichtungs- und Kleidungsstücke sowie die vom Schuldner zur Berufsausübung benötigten Gegenstände.

Ab Eröffnung des Verfahrens obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

Vorangegangene Gehaltsabtretungen an Gläubiger werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Die Laufzeit der zuvor abgegebenen Abtretungserklärung an den gerichtlich bestimmten Treuhänder beginnt (vgl. Stufe 2 Punkt 2c). Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern sind grundsätzlich unwirksam. Bestimmte Ausnahmen gelten etwa für Gläubiger von familienrechtlichen Unterhaltsforderungen.

Dem Schuldner sollte bewusst sein, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nachfolgende Entscheidungen des Gerichts unter Angabe des Namens, der Wohnanschrift und des Geburtsdatums des Schuldners im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de)

öffentlich bekannt gemacht werden. Die Einsichtnahme in diese Internetseite ist jedermann gestattet.

3. Ist das vorhandene Vermögen verteilt, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben und ein Treuhänder bestellt, bei dem es sich in der Regel um den zuvor bestellten Insolvenzverwalter handelt. Damit beginnt die "Wohlverhaltensphase" für den Schuldner, nach deren Ablauf das Gericht über den Antrag auf Restschuldbefreiung entscheidet. Die Abtretungsfrist wird berechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens und beträgt regelmäßig drei Jahre. Während dieser Zeit muss der Schuldner den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens oder einer dafür gewährten Ersatzleistung (z.B. Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung) an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder entsprechend seiner in Stufe 2 abgegebenen Abtretungserklärung abführen. Der Treuhänder hat die eingenommenen Beträge einmal jährlich gleichmäßig an die Gläubiger zu verteilen. Die Abtretungsfrist verkürzt sich und das Gericht entscheidet vorzeitig über die Restschuldbefreiung, wenn

- im Insolvenzverfahren keine Forderungen angemeldet wurden, oder
- alle Insolvenzforderungen befriedigt wurden, und
- jeweils die Kosten des Verfahrens und sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt sind.

4. Daneben treffen den Schuldner auch während der Wohlverhaltensphase sog. Obliegenheiten. Diese sind

-die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. das Bemühen um eine solche. Eine zumutbare Tätigkeit darf der Schuldner nicht ablehnen. Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus, muss er die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, als wenn er eine angemessene Beschäftigung eingegangen wäre.

-die Herausgabe von ererbtem oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erlangtem Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder.

-eine Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder über einen Wechsel von Wohnsitz und Beschäftigungsstelle des Schuldners sowie über seine Bezüge und sein Vermögen. Diese Auskunftspflicht muss der Schuldner von sich aus auch ohne Nachfrage des Gerichts oder des Treuhänders erfüllen.

-die Verpflichtung, Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Verstößt der Schuldner schuldhaft gegen eine dieser Obliegenheiten, versagt ihm das Gericht bereits während der Wohlverhaltensphase die Restschuldbefreiung, wenn ein Gläubiger dies innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung beantragt. Gleiches gilt, wenn der Schuldner über die Erfüllung seiner Obliegenheiten keine Auskunft erteilt oder die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskunft nicht auf Antrag eines Gläubigers an Eides Statt versichert.

6. Die Tätigkeit des Treuhänders wird vergütet. Decken die vom Schuldner abgeführten Beträge die Mindestvergütung des Treuhänders (jährlich € 100,00) nicht, kann dies ebenfalls zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn der Schuldner nicht den fehlenden Betrag an den Treuhänder zahlt, es sei denn, die Verfahrenskosten sind gestundet worden.

7. Während der Wohlverhaltensphase sind Zwangsvollstreckungen durch Insolvenzgläubiger unzulässig.

8. Am Ende der Wohlverhaltensphase erteilt das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung, wenn er die ihn betreffenden Obliegenheiten erfüllt hat. Der Schuldner braucht damit die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden nicht mehr zu bezahlen. Ausgenommen davon sind Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z.B. Schadensersatzansprüche wegen einer vom Schuldner vorsätzlich begangenen Straftat), aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern sowie Verbindlichkeiten aus zinslosen Krediten, die dem Schuldner von Dritten zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden. Die Restschuldbefreiung erfasst schließlich auch nicht die gestundeten Kosten des Insolvenzverfahrens.

9. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Wohlverhaltensphase seine Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, kann das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres danach auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerrufen.

Anmerkung

Die Begriffe „Schuldner, Treuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater“ gelten in gleicher Weise für eine „Schuldnerin, Treuhänderin“ und für „Rechtsanwältinnen, Notarinnen, Steuerberaterinnen“.

Schuldnerberatungsstellen im Bereich der Landesdirektion Dresden

Stand: 27.01.2021

Bautzen - Volkssolidarität

Beratungsstelle des Volkssolidarität Kreisverbandes Bautzen e. V., Sitz Bischofswerda, Außenstelle Bautzen

-  Besucheradresse:
Flinzstraße 15a
02625 Bautzen
-  Telefon:
(+49) (03594) 74 36 40

Bischofswerda - Volkssolidarität

Beratungsstelle des Volkssolidarität Kreisverbandes Bautzen e. V.

-  Besucheradresse:
Bahnhofstraße 21
01877 Bischofswerda
-  Telefon:
(+49) (03594) 74 36 40

Dresden - Arbeiterwohlfahrt, Herzberger Straße

Beratungsstelle der AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH

-  Besucheradresse:
Herzberger Straße 24/26
01239 Dresden
-  Telefon:
(+49) (0351) 2 72 90 84

Dresden - Arbeiterwohlfahrt, Leipziger Straße

Beratungsstelle der AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH

-  Besucheradresse:
Leipziger Straße 97
01127 Dresden
-  Telefon:
(+49) (0351) 8 58 81 18

Dresden - Caritas

Beratungszentrum des Caritasverbandes für Dresden e. V.

-  Besucheradresse:
Canalettostraße 10
01307 Dresden
-  Telefon:
0351 4984 715

Dresden - Pentacon

Beratungsstelle der Gemeinnützigen Gesellschaft Striesen Pentacon e.V.

-  Besucheradresse:
Schandauer Straße 60
01277 Dresden
-  Telefon:
(+49) (0351) 3 12 24 14

Freital - Bürgerhilfe

Beratungsstelle des Bürgerhilfe Sachsen e. V.

-  Besucheradresse:
Dresdner Straße 162
01705 Freital
-  Telefon:
(+49) (0351) 6 52 13 85

Görlitz - Caritas

Beratungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

-  Besucheradresse:
Wilhelmsplatz 2
02826 Görlitz
-  Telefon:
(+49) (03581) 42 00 20

Großenhain - Diakonie

Beratungsstelle der Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH, Außenstelle Großenhain

-  Besucheradresse:
Carl-Maria-von-Weber-Allee 51
01558 Großenhain
-  Telefon:
(+49) (03522) 52 87 45

Großenhain - Soziales Hilfswerk

Beratungsstelle des Vereins Soziales Hilfswerk Mitteldeutschland e.V.

-  Besucheradresse:
Herrmannstraße 27
01558 Großenhain
-  Telefon:
(+49) (03522) 52 88 43

Heidenau - Arbeiterwohlfahrt

Beratungsstelle der AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH, Außenstelle Heidenau

-  Besucheradresse:
Bahnhofstraße 8
01809 Heidenau

Hoyerswerda - Arbeiterwohlfahrt

Beratungsstelle des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Lausitz e.V.

-  Besucheradresse:
Albert-Einstein-Straße 47
02977 Hoyerswerda
-  Telefon:
(+49) (03571) 60 81 9 10

Hoyerswerda - Caritas

Beratungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

-  Besucheradresse:
Ludwig-van-Beethoven-Straße 26
02977 Hoyerswerda
-  Telefon:
(+49) (03571) 97 92 56

Kamenz - Caritas

Beratungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. Nebenstelle Kamenz

-  Besucheradresse:
Haydnstraße 8
01917 Kamenz

Löbau - Diakonisches Werk

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk Zittau gGmbH, Nebenstelle Löbau

-  Besucheradresse:
Johannisstraße 14
02708 Löbau
-  Telefon:
(+49) (03585) 47 66 13

Meißen - Caritas

Beratungsstelle des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e. V.

-  Besucheradresse:
Ludwig-Richter-Straße 1
01662 Meißen
-  Telefon:
(+49) (03521) 40 67 51 30

Neustadt in Sachsen - Arbeiterwohlfahrt

Beratungsstelle der AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH, Nebenstelle Neustadt in Sachsen

-  Besucheradresse:
Bahnhofstraße 36
01844 Neustadt/Sachsen
-  Telefon:
(+49) (035295) 97 39 40

Niesky - Deutsches Rotes Kreuz

Beratungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Weißwasser e. V., Außenstelle Niesky

-  Besucheradresse:
Zinzendorfplatz 14
02906 Niesky
-  Telefon:
(+49) (03588) 2 22 39 83

Pirna - Arbeiterwohlfahrt

Beratungsstelle der AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH

-  Besucheradresse:
Maxim-Gorki-Straße 15
01796 Pirna
-  Telefon:
(+49) (03501) 52 21 54

Radebeul - Caritas

Beratungsstelle des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e.V. Nebenstelle Radebeul

-  Besucheradresse:
Dresdner Straße 78c
01445 Radebeul
-  Telefon:
(+49) (03521) 47 65 42

Riesa - Diakonie

Beratungsstelle der Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH

-  Besucheradresse:
Hohe Straße 9
01587 Riesa
-  Telefon:
(+49) (03525) 63 37 96

Riesa - Schuldnerhilfe e.V.

Beratungsstelle des Schuldnerhilfe Dresden e.V

-  Besucheradresse:
Paul-Greifzu-Straße 22
01591 Riesa
-  Telefon:
(+49) (3525) 7 73 67 06
-  shd-riesa@online.de

Weißwasser - Caritas

Beratungsstelle des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. Nebenstelle Weißwasser

-  Besucheradresse:
Bautzener Straße 64
02943 Weißwasser
-  Telefon:
(+49) (03581) 42 00 22

Weißwasser - Deutsches Rotes Kreuz

Beratungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Weißwasser e.V.

-  Besucheradresse:
Friedrich-Bodelschwinghstraße 15
02943 Weißwasser
-  Telefon:
(+49) (03576) 20 42 63

Zittau - Diakonisches Werk

Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk Zittau gGmbH

-  Besucheradresse:
Böhmische Straße 6
02763 Zittau
-  Telefon:
(+49) (03583) 57 40 22